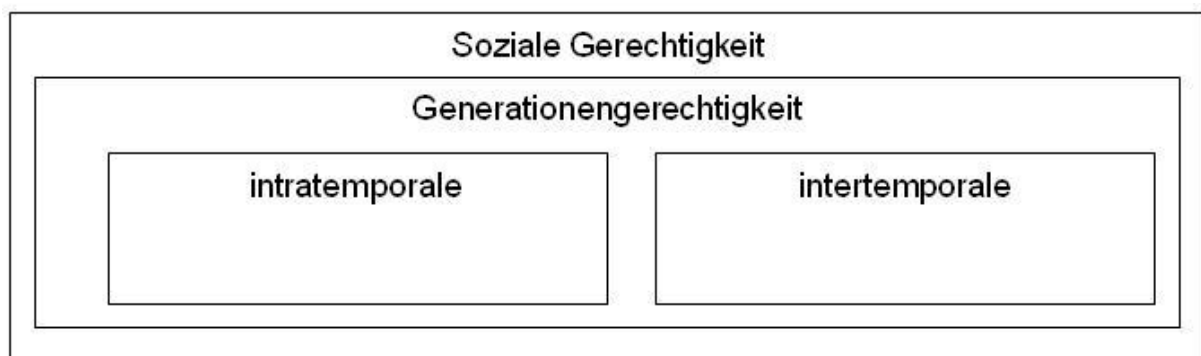


Generationengerechtigkeit

von Winfried Kluth

Begriff und Gegenstand

Die Zugehörigkeit zu einer Generation soll nicht zu Benachteiligungen führen. Darauf zielt das Konzept der „Generationengerechtigkeit“ nach John Rawls und Hans Jonas. Es schließt somit sowohl Fragen sozialer Gerechtigkeit zwischen verschiedenen Generationen innerhalb gleicher Lebenszyklen (*intratemporale Generationengerechtigkeit*) als auch in einer Langfristperspektive (*intertemporale Generationengerechtigkeit*) ein.



Soziale Gerechtigkeit bezieht sich dabei auf Interessen- und Anspruchskonflikte in Bezug auf knappe Ressourcen und damit verbundene Lebenschancen. Die verschiedenen Gerechtigkeits-theorien stellen Kriterien zur Verfügung, die bei der Lösung dieser Konflikte zugrunde gelegt werden können.

Als „Generation“ werden entweder die einer bestimmten „Lebensphase“ zugehörigen Personen (in der Regel werden die drei Phasen Kindheit/Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Ruhestand unterschieden) oder die durch bestimmte äußere Merkmale geprägten „Kohorten“ (beispielsweise Kriegsgeneration, Nachkriegsgeneration, Baby-Boomer-Generation, zukünftige Generationen) verstanden. Der Generationenbegriff ist demnach mehrdeutig und kontextabhängig, immer aber ein Relationsbegriff, der bestimmte Unterschiede hervorhebt und zum Anknüpfungspunkt für Gerechtigkeitserwägungen machen kann.

Generationengerechtigkeit ist demnach eine spezifische Spielart der sozialen Gerechtigkeit. Die verschiedenen Theorie- und Lösungsansätze in diesem Bereich hängen vor allem davon

ab, welchem Theorieansatz man im Bereich der sozialen Gerechtigkeit folgt. Dabei kommt, wie bei den meisten Gerechtigkeitstheorien, dem Gleichheitsprinzip eine zentrale Bedeutung zu.

Theoretischer Rahmen

Fragen der Generationengerechtigkeit wurden und werden in erster Linie von der politischen Philosophie aufgegriffen und in die politische Diskussion eingebracht. Zugleich hat sich auch die Rechtswissenschaft der Thematik angenommen. Dabei ist zwischen der allgemeinen verfassungsrechtlichen Diskussion, die durch die Nachhaltigkeitsdiskussion im Umweltrecht und die Rentendebatte vor dem Hintergrund des demografischen Wandels geführt wird, und der Diskussion in Spezialrechtsgebieten wie dem Gesundheitsrecht, dem Erbrecht und Finanzrecht (Schuldenbremse) zu unterscheiden.

Sowohl im theoretischen Diskurs als auch in der praktischen Anwendung stehen Fragen der Generationengerechtigkeit in einem engen Zusammenhang mit Fragen der Nachhaltigkeit. Dabei wird vor allem die These formuliert, dass das politische System in stärkerem Maße auf die Berücksichtigung der Langzeitfolgen von aktuellen Entscheidungen ausgerichtet werden muss. Damit werden auch Forderungen nach Verfassungsreformen verbunden (zum Beispiel Familienwahlrecht, Staatsziel Nachhaltigkeit/Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeitsrat).

Da das Rechtssystem nur in begrenztem Umfang in der Lage ist, Gerechtigkeitskriterien selbst zu entwickeln und zu begründen, ist es vor allem in Bezug auf die soziale Gerechtigkeit auf die Übernahme von Konzeptionen und Kriterien der politischen Philosophie angewiesen. Dort wird heute davon ausgegangen, dass es für die einzelnen „Lebenssphären“ unterschiedliche Gerechtigkeitskriterien zur Anwendung zu bringen („Sphären der Gerechtigkeit“). So soll der staatlich-politische Bereich durch einen formalen Gleichheitsgrundsatz, der Bereich der Wirtschaft durch den Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit, der Bereich des Sozialen und Familiären durch den Grundsatz der Bedürfnisgerechtigkeit geprägt werden. Diese Zuordnung sowie die detaillierte Ausgestaltung der Grundsätze sind aber heftig umstritten, und dies wirkt sich auch auf das Verständnis von Generationengerechtigkeit aus.

Verankerung im Verfassungsrecht

Der Begriff der Generationengerechtigkeit taucht im Text des Grundgesetzes wörtlich nicht auf, wird in der Sache aber vor allem an drei Stellen angesprochen:

- Am deutlichsten in Artikel 20a (Staatsziel Umwelt- und Tierschutz), der explizit von der „Verantwortung für die künftigen Generationen“ spricht.
- Ohne textliche Bezugnahme in Artikel 115 Absatz 2, der die sogenannte Schuldenbremse normiert.
- Für den Bereich des Erbrechts wird durch dessen institutionelle Garantie in Artikel 14 Absatz 1 eine sachliche Vorgabe für einen Bereich gemacht, der einen Teilaspekt der Generationengerechtigkeit erfasst.

In der Sache ist die Generationengerechtigkeit zudem im Sozialstaatsprinzip zu verorten, da diese Bestimmung des Staatsziels insbesondere den Gesetzgeber dazu verpflichtet, eine soziale Gesellschaftsordnung zu verwirklichen und dabei auch die Interessen künftiger Generationen zu berücksichtigen.

Keine direkte Verankerung findet die Generationengerechtigkeit nach herrschender Meinung in der Verfassungsrechtswissenschaft im allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG, da dieser nicht in der Zeit wirkt und dem parlamentarischen Gesetzgeber das Recht zur sozialen Veränderung einräumt. Eine Pflicht zur Gleichbehandlung der verschiedenen Generationen in der Zeit besteht deshalb grundsätzlich nicht.

Gesetzgeberische Ausgestaltung von Generationengerechtigkeit in einzelnen Lebensbereichen

Die gesetzliche Rentenversicherung, die auf der Finanzierung in einem Umlagesystem beruht (die derzeit arbeitende Generation finanziert die Rente der im Ruhestand befindlichen Generation), hat unmittelbare Auswirkungen auf die Generationengerechtigkeit. Dies wird auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass hier von einem (fiktiven) Generationenvertrag gesprochen wird. Die einzelnen Gerechtigkeitsbeziehungen zwischen den Generationen innerhalb des Rentensystems können anhand von Beispielen in der Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung verdeutlicht werden:

- (1) Die Rentenversicherung war ursprünglich nur als Mindestsicherung konzipiert und führte zu Altersarmut. Erst durch die große Rentenreform des Jahres 1956/57 wurde das Leitbild der Lebensstandardsicherung eingeführt, das darauf abzielte, mit der Rente den während des Erwerbslebens erarbeiteten Lebensstandard auch im Alter zu sichern.
- (2) Zugleich sollte durch die Orientierung der Höhe der Renten an der Einkommensentwicklung der Erwerbstätigen der Rentnergeneration die Teilhabe Wohlstandsfortschritt insgesamt ermöglicht werden.
- (3) Um die Belastung der Erwerbstätigen durch die Beiträge zur Rentenversicherung zu begrenzen, die auf Grund der sinkenden Zahl der Erwerbstätigen bei gleichzeitigem Anstieg der Zahl der Rentenempfänger gestiegen sind, wurde umgekehrt die Rentenhöhe nach unten angepasst und das Renteneintrittsalter angehoben.
- (4) Zudem wurde die Pflicht zur Eigenvorsorge für das Alter erhöht und diese staatlich gefördert (Riester-Rente).

Diese Maßnahmen dienen jeweils dem Interessenausgleich zwischen der Generation der Erwerbstätigen und der Rentner und sollen gleichzeitig eine annähernde Gleichbehandlung beider Gruppen über die Zeit hinweg ermöglichen.

Innerhalb von Familien sind die Generationenbeziehungen besonders deutlich ausgeprägt, da hier die umfangreichsten Transferleistungen zwischen Generationen erbracht werden. Aus der Perspektive des politischen und rechtlichen Systems stellt sich die Frage, wie diese Leistungen zu „würdigen“ sind, wenn nur noch ein Teil der Bürger Familien gründet und damit in die Zukunft des Gemeinwesens investiert. Dieser Befund hat eine intensive Diskussion über eine spezifische Familiengerechtigkeit im Steuersystem und in den Systemen der sozialen Sicherung ausgelöst. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung zur gesetzlichen Pflegeversicherung verlangt, dass die Erziehungsleistungen von Familien bei der Bemessung der Beiträge zu berücksichtigen sind. Das gleiche gilt für die Anrechnung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine der schwerwiegendsten Belastungen zukünftige Generationen durch die derzeit lebende besteht in der hohen Staatsverschuldung. Durch diese wird der heutige Wohlstand zu Lasten künftiger Generationen finanziert, die nicht nur die Schulden selbst, sondern auch die dafür anfallenden Zinsen und Zinseszinsen aufbringen müssen. Um dem Rechnung zu tragen, wurde durch die Föderalismusreform 2008 in Artikel 115 Absatz 2 GG eine Schuldenbremse eingeführt, deren Wirksamkeit jedoch umstritten ist. Um das Phänomen der Staatsschuldung in seinen intergenerationellen Auswirkungen zu verdeutlichen, wird eine sogenannte Generationenbilanz erstellt. Weiter fortgeschritten ist die Sicherung der in den Bereichen Umwelt- und Artenschutz, da hier durch Art. 20a GG eine Verpflichtung zur Berücksichtigung dieser Belange begründet wird. Diese Vorgaben sind auch auf der Ebene der Europäischen Union abgesichert.

Generationengerechtigkeit als Staatsziel?

Um die Berücksichtigung der Belange der Generationengerechtigkeit in der Politik und Gesetzgebung stärker zu verankern, haben 36 jungen Bundestagsabgeordnete aus den vier Fraktionen CDU/CSU, SPD, Grüne und FDP im Jahr 2006 vorgeschlagen, Generationengerechtigkeit als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern:

„Artikel 20b [Generationengerechtigkeit]

Der Staat hat in seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten und die Interessen künftiger Generationen zu schützen.“

Dieser Vorschlag fand aber bislang keine ausreichende parlamentarische Mehrheit. Generationengerechtigkeit an sich spricht zudem, dass von einer derart allgemeinen Formulierung zu wenige konkrete Impulse ausgehen und auch bei der Generationengerechtigkeit der Streit über die zutreffenden „Kriterien der Gerechtigkeit“ im Vordergrund steht, der durch ein abstrakt formuliertes Staatsziel gerade nicht entschieden wird.

Generationengerechtigkeit und demografischer Wandel

Durch die Auswirkungen des demografischen Wandels in den verschiedenen Bereichen der Systeme sozialer Sicherung kommt der Generationengerechtigkeit sowohl in der politischen Debatte als auch in der rechtlichen Bewertung eine wachsende Bedeutung zu. Dabei steht die gesetzgeberische Gestaltung im Vordergrund, da aus der Verfassung nur sehr wenige allgemeine Vorgaben abgeleitet werden können.

Literatur / Links

Aßländer, Michael S. / Suchanek, Andreas / Ulshöfer, Gothild (2007): Generationengerechtigkeit als Aufgabe von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. München.

Birnbacher, Dieter (1995): Verantwortung für zukünftige Generationen. Stuttgart.

Börsch-Supan, Axel (2003): Zum Konzept der Generationengerechtigkeit. In: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Band 2 2003, S. 221–226. Köln.

Jonas, Hans (1979): Das Prinzip Verantwortung. Frankfurt.

Kirchgraber, Stefan (2007): Was kann gemeinwesenorientierte Sozialarbeit zur Generationenfrage beitragen? Rubigen.

Kluth, Winfried (2009): Demografischer Wandel und Generationengerechtigkeit. In: Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer, Band 68, S. 246 - 289. Münster.

Laslett, Peter/ Fishkin, James (1992): Justice between Age Groups and Generations. New Haven.

Miller, David (2008): Grundsätze sozialer Gerechtigkeit. Frankfurt.

Rawls, John (1971): A Theory of Justice. Harvard.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (2003): Handbuch Generationengerechtigkeit. München.

Unnerstall, Herwig (1999): Rechte zukünftiger Generationen. Würzburg.

Stand: März 2010

Nachdruck und Weiterverwendung des Artikels unter Angabe der Quelle erlaubt. Um Zusendung eines Belegexemplars wird gebeten.

Das Online-Handbuch Demografie des Berlin-Instituts wird gefördert von

Robert Bosch Stiftung